

**Vertragsbestimmungen zur
Wohngebäudeversicherung (VGB 2025) Bedingungen**



Präambel zu den Vertragsbestimmungen der Wohngebäudeversicherung (VGB 2025)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen und Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Vertragsbestimmungen zur Wohngebäudeversicherung“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914: Zur besseren Vergleichbarkeit werden Wohngebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Gleitende Neuwertversicherung Plus: Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Dadurch wird eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt zur Wohngebäudeversicherung	4
Teil A: Besonderer Teil für die Wohngebäudeversicherung	6
Teil B: Allgemeiner Teil für die Wohngebäudeversicherung	43
Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Wohngebäudeversicherung	57

Allgemeines Informationsblatt zur Wohngebäudeversicherung

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10 · 38122 Braunschweig · T 05 31 / 20 20 · F 05 31 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Prof. Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ingo Lippmann Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Vertragsbestimmungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2025) (Formular Nr. HUS VGB 2025-04) mit dem besonderen Teil für die Wohngebäudeversicherung
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2025) (Formular Nr. HUS VGB 2025-04) mit dem besonderen Teil für die Wohngebäudeversicherung.
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen. Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5 Euro.
Mahngebühren	Die Zahlungsweise / Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise Ihrer Versicherung.
Zahlungsweise	

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unsere Angebote 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, erstellen wir Ihnen gern ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig · Theodor-Heuss-Str. 10 · 38122 Braunschweig
F 0531 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einhalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; angegeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie in Textform oder wir in Schriftform den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie Teil B 3.2 und B 3.3 der VGB 2025 entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach Teil B 4.5 der VGB 2025.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V. · Leipziger Straße 121 · 10117 Berlin · Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin · T 08 00 / 3 69 60 00 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) · F 08 00 / 3 69 90 00 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) · beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen, außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover · T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 poststelle@mw.niedersachsen.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Teil A: Besonderer Teil für die Wohngebäudeversicherung

- A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- A 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 5 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6 Welche Erweiterungen sind versichert?**
- A 7 Welche Sachen sind versichert?**
- A 8 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?**
- A 9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**
- A 10 Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?**
- A 11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?**
- A 12 Welche Kosten sind versichert?**
- A 13 Was ist unter den jeweiligen Kosten zu verstehen?**
- A 14 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**
- A 15 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?**
- A 16 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?**
- A 17 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?**
- A 18 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?**
- A 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**

Teil A: Besonderer Teil für die Wohngebäudeversicherung

- A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- A 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 5 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6 Welche Erweiterungen sind versichert?**
- A 7 Welche Sachen sind versichert?**
- A 8 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?**
- A 9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**
- A 10 Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?**
- A 11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?**
- A 12 Welche Kosten sind versichert?**
- A 13 Was ist unter den jeweiligen Kosten zu verstehen?**
- A 14 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**
- A 15 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?**
- A 16 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?**
- A 17 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?**
- A 18 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?**
- A 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**

A 24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

A 25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 26 Was ist unter der Beitragsanpassungsklausel zu verstehen?

A 27 Was ist unter der Bedingungsanpassungsklausel zu verstehen?

A 28 Was ist unter der Leistungsverbesserungs-Garantie zu verstehen?

Teil A

A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1 Feuer: Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden

A 1.2 Leitungswasser

A 1.3 Naturgefahren:

A 1.3.1 Sturm; Hagel

A 1.3.2 Elementar (ExtremwetterSchutz) - soweit vereinbart;

beinhaltet die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Elementargefahren nach A 1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit den unter A 1.3.1 genannten Gefahren (Sturm, Hagel) versichert werden.

A 1.4 Definitionen mitversicherter Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Bedingungen, Besonderen Bestimmungen, sonstiger Ergänzungen und Ausschlüssen

Soweit sich in den Bedingungen, Besonderen Bestimmungen, sonstigen Ergänzungen und Ausschlüssen nicht etwas anderes ergibt, gelten folgende Gefahrendefinitionen:

A 1.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

A 1.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt;

A 1.4.3 Diebstahl

Diebstahl liegt vor, wenn ein Dieb versicherte Sachen entwendet;

A 1.4.4 Trickdiebstahl

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem die Wegnahme durch eine Täuschung verschleiert wird und die Wegnahme für den Betroffenen nicht erkennbar ist;

A 1.4.5 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der unter A 1.4.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt;

A 1.4.6 Plünderung

Mit Plünderung bezeichnet man den Diebstahl oder Raub von versicherten Sachen durch Personen, Gruppen oder Truppen, wenn die öffentliche Ordnung zusammenbricht (z. B. bei Katastrophen als Folge sich verwirklichender Naturgefahren und Inneren Unruhen).

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

A 2.1.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.1.2 Besondere Vereinbarung

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg entstehen (Blindgängerschäden).

Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4 Ausschluss Terrorakte

A 2.4.1 Nicht versichert sind Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu nehmen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4.2 **Besondere Vereinbarung**

Schäden durch Terrorakte sind bis zur Versicherungssumme, maximal bis 10.000.000 Euro mitversichert, sofern für den betreffenden Vertrag die Versicherungssumme 25.000.000 Euro nicht übersteigt.

Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen.

A 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

A 3.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.1.2 Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion

A 3.4 Explosion

A 3.4.1 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

A 3.4.2 Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.4.3 Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz deren Teile oder Ladung.

A 3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

A 3.7.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt wurden.

A 3.7.2 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

A 3.7.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A 3.7.4 Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch Verschleiß, an Fahrzeugen und an baulichen Grundstücksbestandteilen (siehe A 8.5) sowie an Sachen außerhalb von Gebäuden.

A 3.8 Seng- und Schmorschäden

Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn eine Sache unter der Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass es dabei zu einer Flammenbildung und selbstständigen Ausbreitung der Schadstelle kommt und es sich somit nicht um einen Brandschaden handelt.

A 3.9 Rauch und Ruß

A 3.9.1 Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.8 entstanden sind.

A 3.9.2 Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

A 3.9.3 Davon ausgenommen bleiben Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

Darüber hinaus mitversichert:

A 3.10 Induktionsschäden

Der Versicherer ersetzt auch Induktionsschäden an versicherten Sachen.

A 3.11 Verpuffung

3.11.1 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3.11.2 Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

A 3.12 Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 3.13 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeugs entstehenden Druckwelle beruht.

A 3.14 Schäden an gärtnerischen Anlagen

A 3.14.1 Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

A 3.14.2 Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen in Hochstammqualität bis 14/16 cm Stammumfang. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A 3.14.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 3.15 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.15.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.15.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 (Brand) sind.

A 3.15.3 Schäden an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie an Sachen, die sich darin befinden.

Eine Mitversicherung kann vereinbart werden (siehe Teil C 7 Rohbau-Feuerversicherung).

A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 4.1.1 Leitungswasserschäden;

A 4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

A 4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A 4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

- A 4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 4.2.3 Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen;
- A 4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien;
- A 4.2.6 Wassersäulen oder Zimmerbrunnen;
- A 4.2.7 im Gebäude verlaufenden Rohren der Regenentwässerung (z.B. Regenfallrohre); Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 4.10.1.4 gilt nicht;
- A 4.2.8 im Gebäude verlaufenden Zisternenanlagen;
- A 4.2.9 im Gebäude verlaufenden Gartenbewässerungsanlagen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an **Rohren**
 - A 4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu-, Ableitungen oder Entlüftung) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - A 4.3.1.2 von Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen;
 - A 4.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - A 4.3.1.4 der Regenentwässerung (z.B. Regenfallrohre);
 - A 4.3.1.5 von Zisternenanlagen;
 - A 4.3.1.6 von Gartenbewässerungsanlagen;
 - A 4.3.1.7 der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen
 - A 4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - A 4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Darüber hinaus versichert:

A 4.4 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfügt und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

A 4.5 Bruchschäden an Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 4.5.1 Versichert sind sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

A 4.5.2 Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A 4.5.3 Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach A 4.2.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

A 4.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 4.6 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;
- Rohren von Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen;
- Rohren der Gasversorgung.

Dies gilt, soweit

A 4.6.1 sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

A 4.6.2 sich diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden, der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

A 4.7 Regenwassersammelanlagen (Zisternen)

A 4.7.1 Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

A 4.8 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

A 4.8.1 Versichert sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- auf dem Versicherungsgrundstück,
- außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

A 4.8.2 Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 4.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 4.9 Wasseraustritt aus mitversicherten Außenschwimmb Becken auf dem Versicherungsgrundstück

A 4.9.1 Als Leitungswasser (siehe A 4.2) gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Außenschwimmb Becken (siehe A 8.5) austritt.

A 4.9.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die hierdurch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

A 4.9.3 Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

A 4.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 4.10 Nicht versicherte Schäden

- A 4.10.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch
- A 4.10.1.1 Regenwasser aus Fallrohren der Regenentwässerung außerhalb von Gebäuden;
- A 4.10.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 4.10.1.3 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- A 4.10.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 4.10.1.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 4.10.1.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- A 4.10.1.7 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- A 4.10.1.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- A 4.10.1.9 Sturm, Hagel;
- A 4.10.1.10 Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen.
- A 4.10.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie an Sachen, die sich darin befinden.
- A 4.10.3 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn
- Dichtungen undicht werden,
 - Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz)
- oder
- Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind,
- selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
- Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht.
- Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

A 5 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Sturm

A 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5.3 Versicherte Sturm- / Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5.4 Elementar (ExtremwetterSchutz)

A 5.4.1 Selbstbehalt

A 5.4.1.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der Anzahl der bereits eingetretenen, auch nicht versicherten Schäden der letzten 5 Jahre sowie nach der überschwemmungsgefährdeten Lage des versicherten Gebäudes (abhängig von der Hochwassergefährdungsklasse des Objektes im ZÜRS-Zonierungssystem):

	Vorschäden: 0 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 1 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 2 Selbstbehalt in Euro
Gefährdungsklasse 1	500	1.500	2.500
Gefährdungsklasse 2	1.500	2.500	5.000
Gefährdungsklasse 3	2.500	5.000	10.000
Gefährdungsklasse 4	10.000	25.000	*

*Individuelle Risikobegutachtung und –kalkulation durch den Versicherer;

A 5.4.1.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles, während der Vertragslaufzeit wird der Selbstbehalt entsprechend der vorstehenden Regelung erhöht und gilt dann sofort für den nächsten ersatzpflichtigen Schaden.

A 5.4.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 5.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

- A 5.4.2.2 Witterungsniederschläge
oder
A 5.4.2.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 5.4.2.1 oder A 5.4.2.
die Überflutung verursacht haben.

A 5.4.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- A 5.4.3.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
oder
A 5.4.3.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 5.4.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5.4.4.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
A 5.4.4.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5.4.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5.4.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5.4.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 5.4.8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 5.4.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Darüber hinaus mitversichert:

A 5.4.10 Eindringen von Niederschlägen

- A 5.4.10.1 Versichert sind, abweichend von A 5.5.2, Schäden an versicherten Sachen, die durch das unmittelbare Eindringen von Witterungsniederschlägen (z. B. durch Regen-, Tau- oder Schmelzwasser) in das versicherte Gebäude, zerstört oder beschädigt werden.

- A 5.4.10.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden durch
- bekannte Baumängel oder bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;
 - nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
 - allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen;
 - Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - Grund- und Bodenwasser, also Wasser, welches bereits ins Erdreich eingedrungen ist;
 - Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;
 - Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen;
 - Sturm, Hagel oder Elementargefahren geschaffene Öffnungen am versicherten Gebäude.

A 5.4.10.3 Die Entschädigung, einschließlich mitversicherter Kosten, ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

A 5.4.10.4 Die Regelungen zum Selbstbehalt unter A 5.4.1 finden keine Anwendung.

A 5.4.11 Gleitende oder rutschende Schnee- und/ oder Eismassen

A 5.4.11.1 Versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, Gebäude- und Grundstückbestandteilen durch vom Dach abgleitende oder abrutschende Schnee- oder Eismassen.

A 5.4.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 2 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 5.4.11.3 Die Regelungen zum Selbstbehalt unter A 5.4.1 finden keine Anwendung.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A 5.5.1 Sturmflut;

A 5.5.2 Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz, der durch Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen eingedrungen ist, die nicht ordnungsgemäß geschlossen waren. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 5.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung;

A 5.5.6 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie an Sachen, die sich darin befinden.

A 5.6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A 5.7 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung (A 5.4.2) und Rückstau (A 5.4.3) beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, wenn Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird

oder

zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen vierzehn Tage liegen.

A 6 Welche Erweiterungen sind versichert?

A 6.1 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet unabhängig von der Höhe des Schadens bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften (siehe A 22) oder anderer Obliegenheiten (siehe Teil B 3.3).

A 6.2 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

A 6.2.1 Der Versicherer verzichtet abweichend von Teil B 3.3.3.1 bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach A 22 und Teil B 3.3 bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 Euro auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

A 6.2.2 Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A 6.2.3 Der Verzicht gilt nicht für Schäden,

- die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Teil B 4.12.1.1 und B 4.13);
- durch Verletzung der Sicherheitsvorschriften für leerstehende und / oder nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (siehe A 22.1.3)

A 6.3 Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen inklusive Graffiti, Streik und Aussperrung

A 6.3.1 Innere Unruhen

A 6.3.1.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen
- oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

A 6.3.1.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 6.3.2 Böswillige Beschädigung inklusive Graffiti

A 6.3.2.1 Versichert ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (böswillige Beschädigung) sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke durch fremde Personen. Fremde Personen sind alle Personen, die keine berechnete Verfügungsgewalt der versicherten Sache haben.

A 6.3.2.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- die im Zusammenhang mit einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
- durch Glasbruch.

A 6.3.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 6.3.2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil B 3.3.2.

A 6.3.3 Streik, Aussperrung

A 6.3.3.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung
oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

A 6.3.3.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 6.3.3.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 6.3.4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 6.3.5 Besonderes Kündigungsrecht

A 6.3.5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti und Streik, Aussperrung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

A 6.3.5.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 6.4 Regelungen bei Arbeitslosigkeit

A 6.4.1 Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten, von der Beitragszahlung für diesen Vertrag.

A 6.4.2 Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

A 6.4.3 Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

A 6.4.4 Die Beitragsbefreiung wird monatlich festgelegt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnenden Monat und endet mit dem Monat, in dem die Arbeitslosigkeit endet. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge erstatten wir anteilig.

A 6.5 Gebäudebeschädigungen durch Einbruch

A 6.5.1 Versichert sind Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen ist. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.

A 6.5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil B 3.3.2.

A 6.5.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A 6.6 Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Gefahrenmeldern

A 6.6.1 Sofern ein Gas- oder Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde,

A 6.6.1.1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherter Sachen nach A 7, die durch Polizei- oder Feuerwehrkräfte infolge eines Fehlalarms durch Gas- oder Rauchmelder beschädigt werden;

A 6.6.1.2 verzichtet der Versicherer auf mögliche Leistungsbeschränkungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern der Brand- oder Rauchmelder keinen fachgerechten Alarm auslöst.

A 6.6.2 Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

A 6.7 Gebäudebeschädigungen zur Rettung von Menschenleben

A 6.7.1 Versichert sind Schäden an versicherter Sachen nach A 7, die dadurch entstehen, dass sich Dritte zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu einer oder mehreren Wohnungen verschaffen.

A 6.7.2 Voraussetzung ist, dass eine Gefährdung des Lebens eines Wohnungsnutzers vermutet wird.

A 6.7.2 Das gilt auch dann, wenn diese Wohnungen nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen sind.

A 6.8 Gebäudebeschädigungen durch wildlebende Tiere

A 6.8.1 Versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden nach A 7.1, die unmittelbar durch wildlebende Säugetiere oder Vögel verursacht werden. Dazu gehören z.B. Marder, Waschbären, Wildschweine oder Spechte. Schäden durch andere Tiere (z.B. Haustiere, Insekten) sind ausgeschlossen.

A 6.8.2 Nicht versichert sind

- Folgeschäden aller Art, z. B. Schäden durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
- Wertminderungen, z.B. durch Farbabweichungen.

A 6.8.3 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Tieres durch eine Fachfirma zu sorgen. Die Kosten für die Vergrämung hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

A 6.8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Sollte die Vergrämung aufgrund der Tierart oder Schonzeit nicht möglich sein und es deshalb zu einem erneuten Schaden kommen, kann der Versicherer sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

A 6.8.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 1% der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 6.9 Diebstahl von Gebäudezubehör und -bestandteilen

A 6.9.1 Versichert sind Schäden an Gebäudebestandteile nach A 7.2 und Gebäudezubehör nach A 7.3, sofern diese Sachen entwendet werden durch

- Einbruchdiebstahl, sofern sich diese Sachen im Gebäude befinden,
- Diebstahl, sofern diese Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind oder auf dem Versicherungsgrundstück fest installiert sind (z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge und betriebsfertige Wärmepumpen).

A 6.9.2 Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 6.9.3 Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

A 6.9.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 6.9.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A 6.9.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag. Die Entschädigungsgrenze entfällt für Schäden durch Einbruchdiebstahl.

A 6.10 Versicherungsschutz bei unklarem Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach Versichererwechsel

A 6.10.1 Ist der Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalls nach einem Versichererwechsel unklar, besteht in Erweiterung zu Teil B 1.1 Versicherungsschutz aus diesem Vertrag im vereinbarten Umfang.

A 6.10.2 Dies setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, ob der Versicherungsfall während der Laufzeit dieses Vertrages oder einer Vorversicherung eingetreten ist und
- ohne Unterbrechung Versicherungsschutz für die betroffene Gefahr nach A 1 besteht und
- der Versicherungsnehmer bei Antragstellung keine Kenntnis von dem Versicherungsfall hatte.

A 6.10.3 Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 6.11 Beschädigungen von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen durch Einbruch

A 6.11.1 Versichert sind Schäden an Waschmaschinen und Wäschetrocknern sowie den dazugehörigen Münzautomaten / -behältern, die der Gebäude- / Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft in Gemeinschaftsräumen bereitstellt.

A 6.11.2 Voraussetzung ist, dass die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist und den Münzautomaten/-behälter aufgebrochen hat. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.

A 6.11.3 Wertmarker und Bargeld sind nicht versichert.

A 6.11.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 6.12 In das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen

A 6.12.1 Versichert sind alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Gebäude- / Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 6.12.2 Nachträglich eingefügte Sachen, An-, Um und Ausbauten, müssen aufgrund der Werterhöhung dem Versicherer unverzüglich, spätestens nach Aufforderung, mitgeteilt werden.

A 6.12.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 6.12.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A 6.13 Gebäudebeschädigungen durch unbemerkte Todesfälle

A 6.13.1 Versichert sind notwendige Aufwendungen zur Beseitigung von Gebäudeschäden im Zusammenhang mit einem über einen längeren Zeitraum unbemerkt gebliebenen Todesfall eines berechtigten Bewohners, z.B. Reinigen, Austausch von Bodenbelägen, Beseitigung von Leichengeruch).

A 6.13.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 6.14 Schlossänderungskosten wegen Einbruchdiebstahl oder Beraubung

- A 6.14.1 Der Versicherer ersetzt Schlossänderungskosten, wenn Schlüssel von versicherten Sachen (siehe Teil A 7) durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.
- A 6.14.2 Schlossänderungskosten sind Kosten für Ersatzschlüssel sowie den Austausch der zu den abhandengekommenen Schlüsseln gehörenden Schlösser, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen erforderlich ist.
- A 6.14.3 In Abweichung zu Teil A 1.4.1 liegt Beraubung vor, wenn
 - A 6.14.3.1 gegen eine Person, die berechtigter Weise einen Schlüssel von versicherten Gebäuden trägt, Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme von Schlüsseln von versicherten Gebäuden auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Schlüssel ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl).
 - A 6.14.3.2 eine Person, die berechtigter Weise einen Schlüssel von versicherten Gebäuden trägt, Schlüssel von versicherten Gebäuden herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird,
 - A 6.14.3.3 eine Person, die berechtigter Weise einen Schlüssel von versicherten Gebäuden trägt, Schlüssel von versicherten Gebäuden weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- A 6.14.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- A 6.14.5 Der Versicherungsnehmer hat die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil B 3.3.2.
- A 6.14.6 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- A 6.14.7 Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Tresorräume sind nicht mitversichert.

Die folgenden Erweiterungen sind nur versichert, wenn das versicherte Gebäude bzw. die vom Schaden betroffene Wohnung vermietet oder verpachtet ist:

A 6.15 Entwendung von Hausmeisterutensilien durch Einbruchdiebstahl (gilt nur für Vermieter)

- A 6.15.1 Geräte des Versicherungsnehmers, die zur Instandhaltung der versicherten Sachen genutzt werden, sind auch gegen Einbruchdiebstahl versichert, sofern diese Gegenstände aus einem separaten, verschlossenen Raum auf dem Versicherungsgrundstück entwendet werden.
- A 6.15.2 Versicherungsschutz besteht nicht, sofern es sich um einen Drahtverschlag handelt.
- A 6.15.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 6.16 Küchen in vermieteten Wohnungen (gilt nur für Vermieter)

- A 6.16.1 Versichert sind in Erweiterung zu Teil A 8.2 auch Anbauküchen (Möbel und Einbaugeräte die serienmäßig vorgefertigt sind), die der Versicherungsnehmer auf seine Kosten dem Mieter zur Verfügung gestellt hat.
- A 6.16.2 Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- A 6.16.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 6.17 Mietnomaden und Messies (gilt nur für Vermieter)

- A 6.17.1 Versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden nach A 7.1, die durch Einmietbetrüger (Mietnomaden) und Messies (unter Vermüllungssyndrom Leidende) entstehen.
- A 6.17.2 Anspruchsvoraussetzungen und Entschädigungsleistungen:

- A 6.17.2.1 Einmietbetrug: Der Mieter des versicherten Objektes hatte bereits zu Beginn des Mietverhältnisses nicht die Absicht, seine Miete zu entrichten und ist bereits mit den ersten drei Monatsmieten in Verzug. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Einmietbetrüger unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB bei der Polizei anzuzeigen. Entschädigt werden der Mietverlust und daraus resultierende Folge und Mehrkosten, z. B. für Rechtsanwälte, das Gericht oder den Gerichtsvollzieher.
- A 6.17.2.2 Messies: Die Substanz des versicherten Objektes ist durch Vermüllung des Mieters oder Dritte erkennbar beschädigt.

Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.
- A 6.17.2.3 Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn. Innerhalb eines Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.
- A 6.17.2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind

- A 7.1** die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
A 7.2 deren Gebäudebestandteile,
A 7.3 deren Gebäudezubehör,
A 7.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,
A 7.5 weitere Grundstücksbestandteile und
A 7.6 weitere Nebengebäude.

A 8 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A 8.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 8.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge als fester Bestandteil von Gebäuden sowie betriebsfertige Wärmepumpen oder Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 8.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel-, Briefkastenanlagen, Paketkästen, Holzunterstände, und Balkonkraftwerke (sogenannte Steckersolaranlagen, steckerfertige Kleinstphotovoltaikanlagen) bis zur gesetzlich festgelegten Einspeiseleistung auf dem Versicherungsgrundstück.

Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach A 8.7.1 gilt nicht für Balkonkraftwerke.

A 8.4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 8.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten ausschließlich folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundenen Sachen:

- Carports, Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser
- Grundstückseinfriedungen und Zäune aller Art (auch Hecken und Teileinfriedungen);
- Hof- und Gehwegbefestigungen;
- Hundehütten und Kleintierställe;
- Antennen, Masten (z. B. Fahnenmasten) und elektrische Freileitungen;
- Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- Fahrradunterstände, Fahrradständer;
- Müllboxenunterstände;
- Papierkörbe;
- Regentonnen;
- Überdachungen, Pergolen, fest installierte Freisitze und Pavillons;
Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z. B. Zelte, Zelt pavillons, Planen und Sonnensegel).
- freistehende Außenkamine;
- Gas- und Öltanks;
- fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;
- Schutz- und Trennwände;
- Sandkästen, Kinderschaukeln, -spielhäuser und -klettergerüste;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (soweit nicht Gebäudebestandteil);
- Außenschwimmbecken (fest mit dem Erdreich verbunden; gemauert oder aus Beton- oder Kunststoffguss) einschließlich Zu- und Ableitungsrohren, Technik und fest installierter Abdeckungen;
- Pool-Terrassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme.

Werden die hier genannte Grundstücksbestandteile als eigenständige Gebäudeposition versichert, so gelten hierfür die ermittelten Versicherungssummen je aufgeführter Position und nicht die genannte Entschädigungsgrenze.

A 8.6 Weitere Nebengebäude

Als weitere Nebengebäude gelten Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück, die zu privaten Zwecken genutzt werden und nicht größer als 30 m² Nutzfläche sind (z. B. Carports, Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser).

A 8.7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A 8.7.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) mit Ausnahme der unter A 8.3 genannten Balkonkraftwerke.

Eine Mitversicherung kann vereinbart werden.

A 8.7.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf dem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem / den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 10 Was gilt für Selbstbehalt im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbehalte können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A 11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 11.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 11.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 11.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 11.1 und A 11.2 entsprechend.

A 12 Welche Kosten sind versichert?

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

Aufräumungs- und Abbruchkosten

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Bewachungskosten

Feuerlöschkosten

Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden

Kosten für Dekontamination des Erdreichs

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno

Rückreisekosten aus dem Urlaub

Kosten für Beseitigung von Rohrverstopfungen

Hotelkosten einschl. Nebenkosten

Transport- und Lagerkosten

Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Mehrkosten für den Einsatz von Primärenergie

Kosten für Energieberatung oder baubiologische Beratung

Mehrkosten für die Verwendung baubiologischer Baustoffe

Beseitigung umgestürzter Bäume

Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Regiekosten

Aufwendungen für Darlehenszinsen

Datenrettungskosten

Medienverlust

Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern

A 13 Was ist unter den jeweiligen Kosten zu verstehen?

A 13.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 13.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13.3 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Das sind Kosten für die Beseitigung von Gefahren auf oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls entstanden sind. Der Versicherungsnehmer muss aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Beseitigung verpflichtet sein.

A 13.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten für provisorische, eilebedürftige Erst- bzw. Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Sie müssen durch einen Versicherungsfall entstanden und notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

A 13.5 Bewachungskosten

A 13.5.1 Das sind Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurden und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

A 13.5.2 Ersetzt werden die Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

A 13.6 Feuerlöschkosten

A 13.6.1 Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden.

A 13.6.2 Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben. Sie werden nur ersetzt, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

A 13.7 Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden

A 13.7.1 Das sind Kosten für die Ursachensuche bei an versicherten Gebäuden festgestellten Nässeschäden, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch nach A 4.1.2 und A 4.1.3 vorliegt.

A 13.7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.8 Kosten für Dekontamination des Erdreichs

A 13.8.1 Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen entstehen, um

A 13.8.1.1 das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;

A 13.8.1.2 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

A 13.8.1.3 insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 13.8.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

A 13.8.2.1 Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.

A 13.8.2.2 Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.

A 13.8.2.3 Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 13.8.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 13.8.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 13.8.5 Die Kosten nach A 13.8.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 13.1.

A 13.8.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 13.9 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Das sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 3.12 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

A 13.10 Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno

A 13.10.1 Der Versicherer ersetzt die Stornokosten einer bereits gebuchten, mindestens 4-tägigen Urlaubsreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise stornieren müssen.

- A 13.10.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt.
- A 13.10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- A 13.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- A 13.11 Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Schadenhöhe von 5.000 Euro**
- A 13.11.1 Versichert sind Kosten für nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.
- A 13.11.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.
- A 13.11.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsgrundstück von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- A 13.11.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- A 13.11.5 Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.
- A 13.12 Kosten für Beseitigung von Rohrverstopfungen**
- A 13.12.1 Das sind Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung, durch die innerhalb versicherter Gebäude ein ersatzpflichtiger Schaden durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost entstanden ist.
- A 13.14 Hotelkosten einschließlich Nebenkosten**
- A 13.14.1 Das sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung einschließlich Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, Internet, Parkgebühren), wenn das eigengenutzte Gebäude unbewohnbar wurde und / oder die Nutzung unzumutbar ist.
- A 13.14.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist, längstens für 200 Tage. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 Euro begrenzt. Für Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) gilt die Entschädigungsgrenze je Wohneinheit.
- A 13.14.3 Die Kosten werden nur ersetzt,
- soweit durch den Vertrag eine ständig bewohnte Wohnung versichert ist;
 - soweit der Versicherungsnehmer nicht Mietwert nach A 14 beansprucht;
 - soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann.
- A 13.15 Transport- und Lagerkosten**
- A 13.15.1 Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen und versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern.
- A 13.15.2 Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist.
- A 13.15.3 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 360 Tagen.
- A 13.16 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung**
- A 13.16.1 Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich

durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

A 13.16.2 Soweit Maßnahmen nach A 13.16.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

A 13.16.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 13.17 Mehrkosten für den Einsatz von Primärenergie

A 13.17.1 Ersetzt werden die nach einem ersatzpflichtigen Schaden nachgewiesenen Mehrkosten für den notwendigen Einsatz von Primärenergie durch Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie und Photovoltaikanlagen, oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen.

A 13.17.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.18 Kosten für Energieberatung oder baubiologische Beratung

A 13.18.1 Der Versicherer ersetzt bei versicherten Schäden, die voraussichtlich einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen, die tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung oder baubiologische Beratung für das versicherte Gebäude. Diese Kosten werden ersetzt, soweit sie nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 13.18.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.19 Mehrkosten für die Verwendung baubiologischer Baustoffe

A 13.19.1 Der Versicherer ersetzt bei versicherten Schäden, die voraussichtlich einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen, die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, wenn baubiologische Baustoffe zur Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile verwendet werden. Hierunter fallen z. B. natürlich nachwachsende Rohstoffe oder schadstofffreie / -arme Materialien.

Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 13.19.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 10.000 Euro begrenzt.

A 13.20 Beseitigung umgestürzter Bäume

A 13.20.1 Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

A 13.20.2 Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks.
- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, bis zum Kronenansatz abgeknickt oder abgebrochen oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

A 13.20.3 Der Versicherer ersetzt außerdem die infolge eines Ereignisses nach A 13.20.2 entstehenden Kosten für solche Bäume, die auf einem benachbarten Grundstück verwurzelt waren und von dort aus auf das Versicherungsgrundstück gestürzt sind, ohne dass dafür eine Pflichtverletzung (insbesondere einer Verkehrssicherungspflicht) durch den Eigentümer des benachbarten Grundstücks ursächlich war.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegenüber einem Dritten (zum Beispiel gegenüber der Kommune, dem Nachbarn oder dessen Versicherung) auf Übernahme dieser Kosten hat und die übrigen Voraussetzungen nach A 13.20.2 erfüllt sind.

A 13.20.4 Breits abgestorbene Bäume sind nicht versichert. Abgebrochene Äste und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

A 13.20.5 Der Versicherer ersetzt außerdem die infolge eines Ereignisses nach A 13.20.2 entstehenden Kosten für das Entfernen des Wurzelstumpfes, für eine ersatzweise Bepflanzung mit Jungpflanzen in Hochstammqualität bis 14 / 16 cm Stammumfang, für die Verfüllung mit Erdreich und für die Angleichung

an das übrige Geländeniveau. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Bäume des Versicherungsgrundstücks handelt.

A 13.20.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 13.21 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

A 13.21.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen.

A 13.21.2 Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei

- einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus,
- dem Einbau eines Treppenliftes,
- einem Umbau in Badezimmer und Küche, der die Selbständigkeit unterstützt,
- der Verbreiterung von Türen / Türzargen.

A 13.21.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro bzw. 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 13.22 Regiekosten

A 13.22.1 Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Schaden tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen und Kosten für die Abwicklung des Schadens (zum Beispiel Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker), wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

A 13.22.2 Nicht ersetzt werden Kosten

- durch den Einsatz eines Versicherungsmaklers oder Rechtsanwaltes;
- wenn die Organisation der Regulierung ausschließlich durch den Versicherer oder einen freien Sachverständigen erfolgt.

A 13.22.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.23 Aufwendungen für Darlehenszinsen

A 13.23.1 Das sind Kosten für den Ersatz nachweislich gezahlter laufender Darlehenszinsen des Versicherungsnehmers für sein selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus.

A 13.23.2 Der Versicherer ersetzt die anfallenden Darlehenszinsen für noch laufende Verpflichtungen abgeschlossener Darlehensverträge, sofern das vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Haus, bzw. die selbst bewohnte Wohnung, durch einen Versicherungsfall nach A 1 unbewohnbar geworden ist und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile des Hauses bzw. der Wohnung zu nutzen.

A 13.23.3 Der Versicherungsnehmer hat

- den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und grundbuchamtlich abgesichert ist;
- der laufenden Zinsen durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Kreditgebers nachzuweisen.

A 13.23.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten und entfällt bei Ablauf der Darlehensverpflichtungen.

A 13.23.5 Wird die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer schuldhaft verzögert, so leistet der Versicherer nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist.

A 13.23.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.24 Datenrettungskosten

- A 13.24.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versicherter Sachen.
- A 13.24.2 Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem versicherten Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- A 13.24.3 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, technischen Wiederherstellung.
- A 13.24.4 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- A 13.24.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
- A 13.24.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 13.25 Medienverlust

- A 13.25.1 Versichert ist der Mehrverbrauch von Wasser, Gas und Heizöl, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.
- A 13.25.2 Als Bemessungsgrundlage dient der Wasser- bzw. Gasverbrauch der letzten drei Jahre.
- A 13.25.3 Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

A 13.26 Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern

- A 13.26.1 Das sind notwendige Kosten für die Schadenbeseitigung oder Schadenminderung durch Wegräumen, Abtransport sowie Entsorgung oder Lagerung von Hausratgegenständen von Mietern.
- A 13.26.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück wieder zumutbar ist.
- A 13.26.3 Entschädigung wird nur geleistet,
- soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert;
 - soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- A 13.26.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Die Mietkaution, sofern nicht anderweitig verbraucht, sowie Erlöse aus der Verwertung der Hausratgegenstände werden angerechnet.

A 14 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 14.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- A 14.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- A 14.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 14.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 14.1.1 bzw. Mietwert nach A 14.1.2.

A 14.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 14.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (Haftzeit).

A 14.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach Teil B 3.3.2.1.

A 14.3 Nicht zu Wohnzwecken genutzte Räume

A 14.3.1 Der Mietausfall für nicht zu Wohnzwecken genutzte Räume ist versichert.

A 14.3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

A 14.3.3 Bei Gebäuden mit vermieteten Wohn- und Schlafräumen, z. B. als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Monteurzimmer, Monteurwohnungen, ist die Entschädigung auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohnräume begrenzt.

A 14.4 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 6 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

A 14.5 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

A 15 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

A 15.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach A 8.3, A 8.4 und A 8.5.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

A 15.1.1 Gleitender Neuwert Plus

A 15.1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

A 15.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher

Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Mehrkosten infolge von behördliche Wiederstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 15.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 15.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A 18). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 15.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

A 15.1.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach A 15.1.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 15.1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 15.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn der Gleitende Neuwert Plus oder der Gleitende Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 15.3 Versicherungssumme

A 15.3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 15.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 19.8).

A 15.3.3 Ist der Gemeine Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

A 16 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 16.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 15.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

A 16.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet

und

A 16.1.2 der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

A 16.1.3 Ein Bausachverständiger hat eine vom Versicherer anerkannte Schätzung durchgeführt.

A 16.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

- A 16.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A 16.1 ermittelt und nach A 15.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.
- A 16.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A 16.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.
- Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- A 16.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A 16.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A 16.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.
- Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

A 17 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- A 17.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- A 17.2 der Beitragssatz
- sowie
- A 17.3 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

A 18 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

- A 18.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 15.1.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- A 18.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 19.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus

A 19.1.1 Der Versicherer ersetzt

A 19.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 15.1.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 15.1.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A 19.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 19.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 19.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A 19.1.1.

Das setzt voraus, dass

A 19.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
oder

A 19.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 19.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 19.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.1.1 angerechnet.

A 19.2 Gleitender Zeitwert Plus

A 19.2.1 Der Versicherer ersetzt

A 19.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A 15.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 19.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 19.2.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

A 19.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.2.1 angerechnet.

A 19.3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 19.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 19.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 14.2.

A 19.6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 19.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 19.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 19.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 19.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum Gemeinen Wert ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 7, versicherte Kosten nach A 12 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 14, je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 19.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A 16.2.2 und A 16.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A 19.1 bis A 19.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 12 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

A 19.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

A 19.10 Selbstbehalt

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 20.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Der Versicherer ersetzt den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung 15.000 Euro übersteigt.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 21.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 21.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 21.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 21.3.2 gezahlt hat.

A 21.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 21.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.3.1 und A 21.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 21.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- A 21.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- A 21.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- A 22.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- A 22.1.2 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 22.1.3 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 22.1.4 Nach einem extremen Wetterereignis (z. B. Sturm) oder bei Dauerfrost ist das Gebäude unverzüglich zu kontrollieren.
- A 22.1.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden sind Abflussleitungen und sonstige wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben, Vorfluter) freizuhalten.

A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 liegt insbesondere – aber nicht nur - in den folgenden Fällen vor:

- A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 23.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes ist entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung unbewohnt.
- A 23.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- A 23.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- A 23.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- A 23.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis 3.2.5 geregelt.

A 24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden in folgenden Fällen wirksam:

A 24.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

A 24.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 25.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 25.2 Kündigungsrechte

A 25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb (Eintragung ins Grundbuch) ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 25.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 25.2.1 und A 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 25.3 Anzeigepflichten

A 25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 25.3.3 Abweichend von A 25.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

A 26 Was ist unter der Beitragsanpassungsklausel zu verstehen?

A 26.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Kosten für Vertrieb, Verwaltung und für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert. Der Versicherer ist berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

Hierdurch wird die risikoadäquate Tarifierung und die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt, denen die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.

A 26.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Kosten für Vertrieb, Verwaltung und für die Rückversicherung) und der Feuerschutzsteuer dies erforderlich machen, an diese Entwicklung anzupassen. Die durch die Veränderungen des gesetzlich vorgeschriebenen und betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Eine Veränderung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

A 26.3 Für Teile des Gesamtbestandes, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungs-, Bauart, geografische Lage oder Vertragsergänzungen), kann der Beitrag zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes getrennt ermittelt werden.

A 26.4 Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

A 26.5 Verändert sich durch die Kalkulation der Beitrag, so ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt und im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge anzupassen. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft. Darüber hinaus darf der bisherige Beitrag um nicht mehr als 20 % überstiegen werden.

A 26.6 Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in Kraft. Die Beitragsänderungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung mindestens einen Monat vor Fälligkeit mitgeteilt. Bei Beitragserhöhungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beitragserhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags informiert. Ein etwaiger Realgläubiger muss der Kündigung zugestimmt haben. Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A 26.7 Die Bestimmungen zur Veränderung des Beitrags entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes an die Baupreisentwicklung (siehe A 17) bleiben hiervon unberührt.

Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beiträge nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

A 27 Was ist unter der Bedingungsanpassungsklausel zu verstehen?

A 27.1 Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

Teil B: Allgemeiner Teil für die Wohngebäudeversicherung

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten

Teil B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem

Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichtendes Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers

wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich

verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; die Verletzung der Rauchwarnmelderpflicht gilt nicht als Obliegenheitsverletzung;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. Mail, Telefax oder

Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt

sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des

Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden. Diese ist über das Kontaktformular "Anregung und Beschwerde" auf der Website des Versicherers zu erreichen.

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Öffentliche Versicherung Braunschweig unterliegt der Aufsicht des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover
Telefon: 0511 / 1200

Hinweis: Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer

und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.1.3 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, unabhängig von der Höhe des Schadens.

Dieser Verzicht gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B 3.3 und nach Teil A 22 grob fahrlässig verletzt hat, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.

Der Verzicht gilt nicht für Schäden, die durch Verletzung der Sicherheitsvorschriften für leerstehende und / oder nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile nach Teil A 22.1.3 entstehen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Wohngebäudeversicherung

Es gelten die Teile A und B der Vertragsbestimmungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die folgenden besonderen Bestimmungen und Ergänzungen sind gültig, sofern sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen benannt sind.

Versicherungsnehmer können in Textform und Versicherer in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen und / oder Bestimmungen des Versicherungsumfangs kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung für die vereinbarten Ergänzungen.

Besondere Bestimmungen

- C 1 Tarif Öffentlicher Dienst**
- C 2 Finanzdienstleistungs-Tarif**
- C 3 Nachlass für junge Gebäude**
- C 4 Führung**
- C 5 Prozessführung**
- C 6 Makler**

Ergänzungen des Versicherungsumfangs

- C 7 Rohbau-Feuerversicherung**
- C 8 Glas+**
- C 9 SofortService+**
- C 10 Technik+**
- C 11 Photovoltaik+**
- C 12 Leistungs+ (Unbenannte Gefahren)**
- C 13 BesserVersichert-Versprechen**
- C 14 Besondere Bedingungen zum Basis-Versicherungsschutz**

Besondere Bestimmungen

C 1 Tarif Öffentlicher Dienst

C 1.1 Voraussetzungen

Die Beitragssätze / Beiträge des Tarifes „Öffentlicher Dienst“ gelten für Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern, die eine der nachstehenden Gegebenheiten erfüllen:

- C 1.1.1 Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
 - C 1.1.2 juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,

und
 - C 1.1.2.1 wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind

oder
 - C 1.1.2.2 wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung [BHO] oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
 - C 1.1.3 mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53,54 Abgabenordnung [AO]),
 - C 1.1.4 als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Alterspflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderungen der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
 - C 1.1.5 Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
 - C 1.1.6 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in C 1.1.1 bis C 1.1.5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),
 - C 1.1.7 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in C 1.1.6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind.
 - C 1.1.8 Ruheständler, die unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach C 1.1.6 und C 1.1.7 erfüllt hatten,
 - C 1.1.9 Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, die die Voraussetzungen nach C 1.1.6 bis C 1.1.8 erfüllen
 - C 1.1.10 Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach C 1.1.6 bis C 1.1.8 erfüllt hatten, bis zu einer Wiederverheiratung.
- C 1.2** Sobald die Voraussetzungen entfallen, endet die Anwendung des Tarifes für den öffentlichen Dienst. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Wohngebäude Plus Versicherung ergibt.
- C 1.3** Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

C 2 Finanzdienstleistungs-Tarif

C 2.1 Voraussetzungen

Der Finanzdienstleistungs-Tarif kann für folgende Personen angewendet werden:

- C 2.1.1 Festangestellte Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes oder Auszubildende von
 - C 2.1.1.1 Kreditinstituten, die nach dem Gesetz die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen;
 - C 2.1.1.2 Bausparkassen;
 - C 2.1.1.3 Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen –;
 - C 2.1.1.4 der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig;
 - C 2.1.1.5 Verbundpartnern der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig;
- C 2.1.2 Selbstständige Versicherungsvermittler nach § 84 Handelsgesetzbuch (HGB) und Versicherungsmakler nach § 93 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie deren festangestellten Mitarbeiter, sofern diese einer nichtselbstständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit nachgehen, oder deren Auszubildende;
- C 2.1.3 Ruheständler, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach C 2.1.1 oder C 2.1.2 erfüllt hatten;
- C 2.1.4 Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit Personen, die die Voraussetzungen nach C 2.1.1 bis C 2.1.3 erfüllen;
- C 2.1.5 Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach C 2.1.1 bis C 2.1.3 erfüllten, bis zu einer Wiederverheiratung.

Die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes ist nur möglich, wenn die Beitragszahlung per Lastschriftinzugsverfahren erfolgt.

- C 2.2** Sobald die Voraussetzungen entfallen, endet die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Wohngebäude Plus Versicherung ergibt.
- C 2.3** Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

C 3 Nachlass für junge Gebäude

- C 3.1 Ihrer Wohngebäudeversicherung liegt ein Nachlass zugrunde.
- C 3.2 Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach dem Alter Ihres Gebäudes und reduziert sich während der Vertragslaufzeit:
 - Ab Fertigstellung des Gebäudes beträgt der Nachlass 50 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 3 Jahren beträgt der Nachlass 40 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 6 Jahren beträgt der Nachlass 30 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 10 Jahren beträgt der Nachlass 20 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 13 Jahren beträgt der Nachlass 15 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 16 Jahren beträgt der Nachlass 10 %.
 - Bei einem Gebäudealter ab 19 Jahren beträgt der Nachlass 5 %.
- C 3.3 Der Nachlass entfällt ab einem Gebäudealter von 26 Jahren.

C 4 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

C 5 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- C 5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- C 5.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- C 5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend gemachten Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, falls erforderlich auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt C 6.2 nicht.

C 6 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Ergänzungen des Versicherungsumfangs

C 7 Rohbau-Feuerversicherung

- C 7.1 Während der Neu- und Rohbauphase ist der Versicherungsschutz begrenzt auf die Feuerversicherung nach Teil A 3. Die Rohbauphase ist die Zeit vom Baubeginn bis zur Inbetriebnahme eines neu zu erstellenden Gebäudes.
- C 7.2 Baustoffe, die zur Errichtung notwendig sind und sich auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe im Freien befinden, sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- C 7.3 Die Rohbau-Feuerversicherung ist bis zu 24 Monate beitragsfrei, sofern für das neue Gebäude bei der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig eine Gebäude-Feuerversicherung abgeschlossen wird.

Sollte die Gebäudeversicherung für das fertig gestellte Gebäude nicht zustande kommen, ist der Beitrag zur Rohbau-Feuerversicherung für den Zeitraum mit Beitragsfreistellung nachzutragen.
- C 7.4 Die Haftung für über die Feuerversicherung hinaus beantragte Gefahren (z. B. Leitungswasser) beginnt erst, wenn die Gebäude bezugsfertig sind.

C 8 Glas+

C 8.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe C 8.3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

C 8.2 Nicht versicherte Schäden

C 8.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

C 8.2.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

- C 8.2.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- C 8.2.2 Nicht versichert sind Schäden, durch folgende Gefahren:
- C 8.2.2.1 Feuer: Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung;
- C 8.2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- C 8.2.2.3 Leitungswasser;
- C 8.2.2.4 Sturm, Hagel;
- C 8.2.2.5 Elementar (ExtremwetterSchutz): Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- C 8.2.3 Nicht versichert sind weiterhin Schäden
- C 8.2.3.1 für die anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- C 8.2.3.2 an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie an Sachen, die sich darin befinden.
- C 8.3 Versicherte und nicht versicherte Sachen**
- C 8.3.1 Versicherungsumfang**
- C 8.3.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäude- und Grundstücksbestandteilen auf dem versicherten Grundstück (siehe Teil A 9).
- C 8.3.1.2 Versichert ist eine Glas-Pauschalversicherung, die sich erstreckt, entweder auf
- C 8.3.1.1 das gesamte Gebäude
- oder
- C 8.3.1.2 die Gebäudeteile des allgemeinen Gebrauchs in Mehrfamilienhäusern (z. B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, Windfänge und Wetterschutzvorbauten).
- C 8.3.2 Versicherte Sachen**
- Versichert sind
- C 8.3.2.1 Scheiben oder Platten aus Glas (z. B. Guss-, Roh-, Draht-, Spiegel-, Mehrscheibenisolier-, Sicherheits- oder Brandschutzglas);
- C 8.3.2.2 Scheiben oder Platten aus Kunststoff
- C 8.3.2.3 Platten aus Glaskeramik;
- C 8.3.2.4 Glasbausteine und Profilbaugläser;
- C 8.3.2.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- C 8.3.2.6 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- C 8.3.2.7 künstlerisch bearbeitete Gläser (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung) bis 1.000 Euro;
- C 8.3.2.8 sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
- C 8.3.3 Nicht versicherte Sachen**
- Nicht versichert sind

- C 8.3.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- C 8.3.3.2 Mobiliarverglasung;
- C 8.3.3.3 Photovoltaikanlagen;
- C 8.3.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- C 8.3.3.5 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- C 8.3.3.6 Verglasungen von Handel (Läden), Restaurants, Gaststätten, Imbiss- und Kioskbetrieben;
- C 8.3.3.7 Werbeanlagen.

C 8.3.4 Eine Mitversicherung der unter C 8.3.3.6 und C 8.3.3.7 aufgeführten Sachen kann vereinbart werden.

C 8.4 Versicherte Kosten

Abweichend von Teil A 12 ersetzt der Versicherer folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- C 8.4.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen)
- C 8.4.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- C 8.4.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
- C 8.4.4 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe C 8.3),
- C 8.4.5 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- C 8.4.6 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

C 8.5 Entschädigung als Sachleistung

C 8.5.1 Sachleistung

- C 8.5.1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- C 8.5.1.2 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen (siehe C 8.3) entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- C 8.5.1.3 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe C 8.4).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- C 8.5.1.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

C 8.5.2 Abweichende Entschädigungsleistung

- C 8.5.2.1 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter C 8.5.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- C 8.5.2.2 Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- C 8.5.2.3 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

C 8.5.3 Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

C 8.5.4 Kosten

- C 8.5.4.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe C 8.4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- C 8.5.4.2 Kürzungen nach C 8.5.2.3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

C 8.5.5 Selbstbehalt

Sofern vereinbart wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

C 8.5.6 Beitragsanpassung

Abweichend von Teil A 26 entfällt die Beitragsanpassungsklausel.

C 9 SofortService+ (rund um die Uhr unter der 0531 / 202-1888)

C 9.1 Umfang des Versicherungsschutzes

C 9.1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- C 9.1.1.1 Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Beistandsleistungen
- durch Organisation mit Kostenübernahme nach C 9.2
 - durch Organisation ohne Kostenübernahme nach C 9.3
- bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Ein- / Mehrfamilienhaus des Versicherungsnehmers.
- C 9.1.1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach C 9.2 und C 9.3 gegeben sind
- und
- der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine versicherte Person bei der Service-Nummer 0531 / 202-1888 geltend gemacht wird.
- C 9.1.1.3 Kann sich die versicherte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Nummer melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

C 9.1.2 Versichertes Risiko

- C 9.1.2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die (das) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Ein- / Mehrfamilienhaus (versichertes Objekt) des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und

Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Der Versicherungsschutz gilt nicht für gewerblich genutzte Objekte.

C 9.1.2.2 Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Bewohner des versicherten Objektes.

C 9.1.3 Entschädigungsgrenzen

C 9.1.3.1 Jahreshöchstentschädigung

Die Leistungen des Versicherers für die Organisation mit Kostenübernahme nach C 9.2.1 bis C 9.2.11 sind auf 1.500 Euro im Versicherungsjahr begrenzt. Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach C 9.2.1 bis C 9.2.11, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

C 9.1.3.2 Notfall

C 9.1.3.2.1 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach C 9.2.1 bis C 9.2.10 bis zur Höhe der Anfahrtskosten des entsprechenden Fachunternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

C 9.1.3.2.2 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach C 9.2.11 für die psychologische Erstberatung des Psychotherapeuten bis zu 3 Stunden pro Kalenderjahr. An einer daran anschließenden psychotherapeutischen Behandlung beteiligt sich der Versicherer pro Kalenderjahr mit insgesamt maximal 300 Euro.

C 9.1.3.2.3 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation ohne weitere Kostenübernahme nach C 9.3.

C 9.1.3.3 Sonstige Beschränkungen

- Der Versicherer zahlt die von ihm nach C 9.2.1 bis C 9.2.11 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb bzw. Psychotherapeuten. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person direkt in Rechnung.
- Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die nach C 9.2 und C 9.3 beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

C 9.1.4 Ausschlüsse

C 9.1.4.1 Der Anspruch auf Beistandsleistungen nach C 9.2 und C 9.3 ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen nach C 9.2 und C 9.3 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

C 9.1.4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt, für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

C 9.2 Organisation mit Kostenübernahme

C 9.2.1 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst

C 9.2.1.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder die versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

C 9.2.1.2 Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

C 9.2.2 Rohrreinigungsservice

C 9.2.2.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

C 9.2.2.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren,
- bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen.

C 9.2.3 Sanitär-Installeurservice

C 9.2.3.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installeurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

C 9.2.3.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 9.2.4 Elektro-Installeurservice (Stromausfall)

C 9.2.4.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installeurbetriebes bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Objektes.

C 9.2.4.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,
- zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung, die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 9.2.5 Heizungs-Installeurservice

C 9.2.5.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installeurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

- die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann,
- Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

C 9.2.5.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 9.2.6 Notheizung /Leihgeräte

C 9.2.6.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach C 9.2.5 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

C 9.2.6.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

C 9.2.7 Schädlingsbekämpfung

C 9.2.7.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

C 9.2.7.2 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung / Bekämpfung von Raupen und Nestern des Eichenprozessionsspinnern, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass sich in dem befallenen Bereich üblicherweise Menschen aufhalten bzw. der befallene Bereich in unmittelbarer Nähe des versicherten Objektes befindet.

C 9.2.7.3 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für die versicherte Person erkennbar war,
- sofern der vom Eichenprozessionsspinner befallene Bereich nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
- sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

C 9.2.8 Entfernung von Wespen-, Bienen- oder Hornissennestern

C 9.2.8.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

C 9.2.8.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der versicherten Person die Existenz des Wespen-, Bienen- oder Hornissennests bekannt war,
- sofern das Wespen-, Bienen- oder Hornissennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,- wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Bienen- oder Hornissennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

C 9.2.9 Unterbringung von Haustieren im Notfall

C 9.2.9.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

C 9.2.9.2 Auch erbringt der Versicherer diese Leistung, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

C 9.2.10 Betreuung von Angehörigen im Notfall

C 9.2.10.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

C 9.2.10.2 Auch erbringt der Versicherer diese Leistung, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung, wenn möglich in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers übernommen werden kann.

C 9.2.11 Psychologische Erstberatung nach Notfall

C 9.2.11.1 Wird die versicherte Wohnung nach einem Notfall unbewohnbar (z. B. nach einem Brand oder Einbruch) und die versicherte Person benötigt dadurch psychologische Hilfe, organisiert der Versicherer eine telefonische, psychologische Erstberatung durch einen Psychotherapeuten und übernimmt die Kosten hierfür.

C 9.2.11.2 Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung.

C 9.2.12 Dokumentenservice

C 9.2.12.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc.). Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder Mail zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z. B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Bei registrierten Versicherungsnehmern nimmt der Versicherer ebenfalls die sofortige Sperrung im Auftrag vor.

C 9.2.12.1 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu vernichten.

C 9.3 Organisation ohne Kostenübernahme

C 9.3.1 Organisation einer Ersatzunterkunft im Notfall

Der Versicherer organisiert für die versicherten Personen ein Hotel oder eine ähnliche Unterkunft, wenn die versicherte Wohnung durch einen Notfall unbewohnbar wird.

C 9.3.2 Organisation eines Bewachungsservice im Notfall

Muss das versicherte Objekt nach einem Notfall bewacht werden (z. B. nach einem Brand oder Einbruch), organisiert der Versicherer hierfür ein geeignetes Unternehmen.

C 9.4 Beitragsanpassung

Abweichend von Teil A 26 entfällt die Beitragsanpassungsklausel.

C 10 Technik+

C 10.1 Versicherte Sachen

Versichert sind betriebsfertige technischen Gebäudebestandteile, fest installierte Steuerungsanlagen von technischen Gebäudebestandteilen, fest installierte elektrotechnische oder elektrische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil von Maschinen sind, sowie der versicherten Daten und Programme.

C 10.1.1 Technische Gebäudebestandteile sind

C 10.1.1.1 maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteil von Gebäuden sind, wie z.B.

- Heizungsanlagen
- Warmwasserbereiter
- stationäre Klimaanlage
- Wasserpumpen
- Wärmepumpen
- Solarthermieanlagen

- Gas- und Elektroanlagen
- Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte)
- elektronische Antriebe von Rollläden, Garagen und Rollläden
- fest installierte Steuerungsanlagen für Smart Home
- elektronische Türöffner
- Alarm-, Video-, Klingel- und Gegensprechanlagen
- Beleuchtungsanlagen ohne Leuchtmittel
- Hebeanlagen
- Aufzüge
- Rolltreppen
- fest installierte Treppenlifte
- Fensterreinigungsausrüstung/-aufzüge
- Notstromaggregate
- Raumbelüftungsanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennen- und Satellitenempfangsanlagen, soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen;

C 10.1.1.2 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

C 10.1.2 Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

C 10.1.3 Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

C 10.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten technischen Gebäudebestandteilen. Darüber hinaus entschädigt er, wenn diese durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

C 10.2.1 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

C 10.2.2 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Frost oder Eisgang;
- Tierbiss;

C 10.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 75.000 Euro bzw. 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 10.4 Elektronische Bauelemente

C 10.4.1 Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind (Austauscheinheiten). Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

C 10.4.2 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

C 10.4.3 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

C 10.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf

C 10.5.1 Schäden, die in Teil A 1 (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementar (ExtremwetterSchutz)) oder Teil C 8 (Glas+) versicherbar sind;

C 10.5.2 Schäden durch

- betriebsbedingte normale Abnutzung;
- betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

C 10.5.2.1 Die Ausschlüsse nach C 10.5.2 gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach C 10.5.2 bereits erneuerungsbedürftig waren.

C 10.5.2.2 Die Ausschlüsse nach C 10.5.2 gelten ferner nicht in den Fällen von Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen und Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel (siehe C 10.2.2).

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

C 10.5.3 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist;

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert

C 10.5.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen;

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

C 10.5.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe C 10.2) entstanden ist;

- C 10.5.6 Schäden durch Abhandenkommen; C 10.2 bleibt unberührt;
- C 10.5.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- C 10.5.8 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

C 10.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- C 10.6.1 Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung,
- C 10.6.2 Zisternen und Rohrleitungen
- C 10.6.3 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- C 10.6.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.
- C 10.6.5 Wechseldatenträger
- C 10.6.6 Hilfs- und Betriebsstoffe,
- C 10.6.7 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel
- C 10.6.8 Werkzeuge aller Art

C 10.7 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzt der Versicherer die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

C 10.8 Versicherte Kosten

Abweichend von Teil A 12 ersetzt der Versicherer nur die im folgenden aufgeführten Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

C 10.8.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- C 10.8.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- C 10.8.1.1.1 aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

C 10.8.1.1.2 zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

C 10.8.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

C 10.8.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann

C 10.8.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

C 10.8.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

C 10.8.2.1.1 Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

C 10.8.2.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

C 10.8.2.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

C 10.8.2.2 Die Aufwendungen gemäß C 10.8.2.1.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

C 10.8.2.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

C 10.8.2.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

C 10.8.2.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

C 10.8.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

C 10.8.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

C 10.8.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

C 10.8.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

C 10.8.4 Luftfrachtkosten

Das sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

C 10.8.5 Bergungskosten

Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden

aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

C 10.8.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung

Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss.

C 10.8.7 Kosten für Arbeiten an Dächern und Fassaden

Das sind Kosten für Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden.

C 10.8.8 De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Das sind Kosten für De- und Remontage der haustechnischen Anlagen, die unabhängig von einem versicherten Schaden an diesen haustechnischen Anlagen dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, in dem bzw. auf dem die versicherte haustechnische Anlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die haustechnische Anlage de- und remontiert werden muss.

C 10.8.9 Mehrkosten für den Einsatz von Primärenergie

Das sind die nach einem ersatzpflichtigen Schaden nachgewiesenen Mehrkosten für den notwendigen Einsatz von Primärenergie durch Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie und Photovoltaikanlagen, oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen.

C 10.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Vereinbart ist eine Versicherung auf Erstes Risiko. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

C 10.10 Besondere Obliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalles durch die Gefahr, die von einem wildlebenden Tier ausgeht (siehe C 10.2.2 Tierbiss), hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Tieres durch eine Fachfirma zu sorgen. Die Kosten für die Vergrämung hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Sollte die Vergrämung aufgrund der Tierart oder Schonzeit nicht möglich sein und es deshalb zu einem erneuten Schaden kommen, kann der Versicherer sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

C 10.11 Beitragsanpassung

Abweichend von Teil A 26 entfällt die Beitragsanpassungsklausel.

C 11 Photovoltaik+

C 11.1 Versicherte Sachen

C 11.1.1 Versichert sind die auf Dächern befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der versicherten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

C 11.1.2 Versichert sind Anlagen bis zu einer Leistung von 30 kW-Spitzenleistung (kWp).

C 11.1.3 Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Modultragegestelle (einschließlich Windleitbleche), Befestigungselemente, Wechselrichter Erzeugungszähler, Laderegler, Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge (sofern diese mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind) und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage. Diese sind bis zu einer Speicherkapazität von 30 kWh mitversichert.

C 11.1.4 Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

C 11.1.5 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

C 11.2 Versicherte Gefahren und Schäden

C 11.2.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

C 11.2.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

C 11.2.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Teil A 4 (Leitungswasser) bereits versichert;
- Tierbiss.

C 11.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 75.000 Euro begrenzt.

C 11.4 Elektronische Bauelemente

C 11.4.1 Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind (Austauscheinheiten). Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

C 11.4.2 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

C 11.4.3 Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten werden aber entschädigt.

C 11.5 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine** Entschädigung für Schäden

C 11.5.1 die in Teil A 1 (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementar (Extremwetter)) versicherbar sind;

C 11.5.2 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

C 11.5.3 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;

C 11.5.4 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauscheinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauelemente nach C 11.4 bleibt bestehen.

C 11.5.5 durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist;

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig

repariert.

C 11.5.6 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

C 11.5.7 durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

C 11.5.8 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

C 11.5.9 durch Abhandenkommen; C 11.2.1 bleibt unberührt;

Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauelemente nach C 11.4 bleibt bestehen

C 11.6 Versicherter Ertragsausfall

C 11.6.1 Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

C 11.6.2 Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles nach C 11.2 an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines durch die Wohngebäudeversicherung versicherten Schadens an versicherten Sachen unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

C 11.6.3 Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

C 11.6.4 Für die ersten beiden Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles wird keine Entschädigung geleistet. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2,50 Euro je kWp-Leistung begrenzt.

C 11.7 Versicherungsschutz vor Montagebeginn

Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag oder Explosion an gelagerten versicherten Sachen verursacht werden, sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Versicherungsschutz besteht nur in einem verschlossenen Gebäude oder in einem verschlossenen Raum innerhalb eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.

Sämtliche Außentüren zu den Versicherungsräumen müssen mit folgenden Mindestsicherungen ausgestattet sein:

- Bündiges, zweimal zu schließendes Zylinder- oder Zuhaltungsschloss
- mit Sicherheitsbeschlag
- mit Sicherheitsschließblech
- mehrflügelige Tür (wenn vorhanden): oben und unten feststellbare Türflügel
- Terrassentür (wenn vorhanden): Zusatzsicherung oder Pilzkopfbeschläge
- Ganzglastür (wenn vorhanden): Spezialschloss oben und unten
- Tore (wenn vorhanden): Elektrischer Antrieb mit Motorsperre einschl. Absperrvorrichtung oder innenliegende, beidseitige Riegelsicherung oder Verschlusseinrichtung analog Außentüren

Solange diese Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.

Versicherungsschutz besteht nur für eine vorübergehende Einlagerung (= maximal 7 Tage) der versicherten Sache.

C 11.8 Umfang der Entschädigung

C 11.8.1 **Wiederherstellungskosten**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

C 11.7.2 **Teilschaden**

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

C 11.8.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfall-beseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

C 11.8.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- Werkzeuge aller Art,
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

C 11.8.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

C 11.8.3 **Totalschaden**

Entschädigt wird der Neuwert der Anlage, abzüglich des Wertes des Altmaterials.

C 11.8.4 **Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Abweichend von C 11.8.2 und C 11.8.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

C 11.8.5 **Neuwertanteil**

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach C 11.8.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

C 11.8.6 **Zusätzliche Kosten**

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen (siehe C 11.10 Versicherte Kosten).

C 11.8.7 **Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern**

Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme in Höhe von 1.500 Euro auch Entschädigung für Wechselrichter, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wechselrichter nicht älter als 5 Jahre sind.

C 11.8.8 **Unterbrechungsschaden durch innere Betriebsschäden an Wechselrichtern**

Der Versicherer leistet bis zu einer Erstrisikosumme in Höhe von 750 Euro auch Entschädigung infolge von Sachschäden an Wechselrichtern, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wechselrichter nicht älter als 5 Jahre sind.

C 11.8.9 **Bruch der transparenten Moduloberflächen**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

C 11.8.10 **Ertragsausfall**

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, wie folgt:

C 11.8.10.1 Entgangene Erlöse aus der Stromerzeugung

nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung sind die regionalen Stromertragsdaten von Photovoltaikanlagen und die monatlichen Durchschnittswerte für die entsprechenden Ausfallmonate.

C 11.8.10.2 Mehrkosten durch Fremdstrombezug

aus der Differenz des Betrages zwischen den Kosten je kWp in Eigenproduktion zu dem Arbeitspreis je kWp, den der Versicherungsnehmer an seinen Stromversorger zu zahlen hat.

C 11.9 **Technologiefortschritt**

Der Versicherer ersetzt die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind bis zu 5.000 Euro über den Wert der versicherten Photovoltaikanlage hinaus mitversichert. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. C 11.8.4 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang als gestrichen.

Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

C 11.10 Versicherte Kosten

Abweichend von Teil A 12 ersetzt der Versicherer nur die im folgenden aufgeführten Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

C 11.10.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

C 11.10.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

C 11.10.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

C 11.10.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann

C 11.10.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

C 11.10.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

C 11.10.2.1.1 Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

C 11.10.2.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

C 11.10.2.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

C 11.10.2.2 Die Aufwendungen gemäß C 11.10.2.1.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

C 11.10.2.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen wurden, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

C 11.10.2.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

C 11.10.2.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens erlassen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

C 11.10.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

C 11.10.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

C 11.10.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen

Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

C 11.10.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

C 11.10.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

C 11.10.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

C 11.10.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss.

C 11.10.7 Kosten für Arbeiten an Dächern und Fassaden

Das sind Kosten für Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden.

C 11.10.8 De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Das sind Kosten für De- und Remontage der haustechnischen Anlagen, die unabhängig von einem versicherten Schaden an diesen haustechnischen Anlagen dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, in dem bzw. auf dem die versicherte haustechnische Anlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die haustechnische Anlage de- und remontiert werden muss.

C 11.11 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage sind bis zu einer Leistung von 30 kW-Spitzenleistung (kWp) bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert. Eintretene Veränderungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung anzuzeigen. Übersteigt die Anlage 30 kW-Spitzenleistung (kWp) ist eine eigenständige Versicherung erforderlich.

C 11.12 Versicherung auf Erstes Risiko

Vereinbart ist eine Versicherung auf Erstes Risiko. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

C 11.13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

C 11.13.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

C 11.13.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

C 11.13.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

C 11.13.2.2

Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

C 11.13.3

Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

C 11.13.4

Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

C 11.13.5

Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

C 11.14

Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Teil B 3.3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

C 11.14.1

Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

C 11.14.2

Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

C 11.14.3

Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 2 Jahre aufzubewahren.

C 11.14.4

bei Eintritt des Versicherungsfalles durch die Gefahr, die von einem wildlebenden Tier ausgeht (siehe C 11.2.3 Tierbiss), unverzügliche für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Tieres durch eine Fachfirma zu sorgen. Die Kosten für die Vergrämung hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Sollte die Vergrämung aufgrund der Tierart oder Schonzeit nicht möglich sein und es deshalb zu einem erneuten Schaden kommen, kann der Versicherer sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

C 11.15

Beitragsanpassung

Abweichend von Teil A 26 entfällt die Beitragsanpassungsklausel.

C 12 Leistungs+ (Unbenannte Gefahren)

Zur Versicherung der Unbenannten Gefahren weist der Versicherer für ein besseres Verständnis einleitend auf Folgendes hin:

Der Einschluss der Unbenannten Gefahren erweitert den Deckungsumfang des Versicherungsvertrages über den Deckungsumfang der benannten Gefahren (hinaus). Die Deckungserweiterung führt jedoch nicht dazu, dass sämtliche Gefahren und Sachschäden des täglichen Lebens (sogenannte Allgefahrendeckung) über die Unbenannten Gefahren versichert sind.

Über die Unbenannten Gefahren sind die Einschlüsse der benannten Gefahren nicht versichert (C 12.3.1). Dies ist so zu verstehen, dass sie über die Unbenannten Gefahren nicht versichert sind, wenn sie über andere Gefahren und Produkte versicherbar wären. Nicht entscheidend ist, ob diese Gefahren auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer bei der Öffentlichen oder einer anderen Gesellschaft versichert sind.

Darüber hinaus greifen zusätzlich die Ausschlüsse gemäß C 12.3.2 bis C 12.3.25. Erst wenn keiner dieser genannten Ausschlüsse für den gemeldeten Schaden wirksam ist, besteht für den Schadenfall im Rahmen der Unbenannten Gefahren Versicherungsschutz. Ausnahmen können sich für Folgeschäden ergeben.

C 12.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Teil A 8, die durch unbenannte Gefahren (siehe C 12.2) zerstört oder beschädigt werden.

C 12.2 Begriff

Unbenannte Gefahren umfasst die plötzliche und unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen.

C 12.2.1. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen werden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

C 12.2.2 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

C 12.2.3 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stellen.

C 12.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

C 12.3.1 die nach A 1 (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementar (Extremwetter)), A 6 (Erweiterungen) oder C 7 bis C 11 (Ergänzungen zum Versicherungsumfang) - einschließlich ergänzenden Vertragsbestimmungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln - versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;

C 12.3.2 durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder Verfügung von hoher Hand;

C 12.3.3 durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

C 12.3.4 durch in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper

C 12.3.5 durch Luftfeuchtigkeit, Grundwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Trockenheit oder Austrocknung;

C 12.3.6 durch jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;

C 12.3.7 durch flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen

C 12.3.8 durch Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;

C 12.3.9 durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;

C 12.3.10 durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;

- C 12.3.11 durch Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- C 12.3.12 durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
- C 12.3.13 durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- C 12.3.14 durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- C 12.3.15 durch magnetische Einwirkung oder Computerviren oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen / Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- C 12.3.16 durch Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Viren, Bakterien, Prionen, Tiere, Pflanzen und Pilze
- C 12.3.17 durch normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- C 12.3.18 durch Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
- C 12.3.19 durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung als – auch mittelbar – wichtigste Ursache; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßiger Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- C 12.3.20 durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- C 12.3.21 durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- C 12.3.22 durch Messies und Mietnomaden;
- C 12.3.23 durch Tod eines Mieters;
- C 12.3.24 durch Abhandenkommen, auch nicht durch strafbare Handlungen;
- C 12.3.25 soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

C 12.4 Nicht versicherte Sachen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- C 12.4.1 Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- C 12.4.2 elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten sowie maschinelle Einrichtungen, auch wenn sie noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- C 12.4.3 Sachen, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- C 12.4.4 Deponien;

- C 12.4.5 Anlagen unter Tage;
- C 12.4.6 Sachen während des Transportes;
- C 12.4.7 Tieren und Pflanzen;
- C 12.4.8 Gewässern, Grund und Boden.

C 12.5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 Euro gekürzt.

C 12.6 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- C 12.6.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- C 12.6.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- C 12.6.3 bis zu der Höchstentschädigung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres in Höhe von 2 Millionen Euro (Jahreshöchstentschädigung).

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- C 12.6.4 Maßgeblich ist der niedrigere Betrag.

C 13 BesserVersichert-Versprechen

C 13.1 Gegenstand

Die beitragsfreie Differenzdeckung ergänzt eine noch bestehende Wohngebäudeversicherung bei einem anderen Versicherer für dasselbe Gebäude (Vorversicherung). Sie leistet für Schäden, die in der Vorversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind. Maßgeblich ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung des vorliegenden Vertrages bei der Öffentlichen. Sie leistet nicht für bestehende Differenzen der Versicherungssummen.

C 13.2 Voraussetzung

Für das Gebäude besteht gleichartiger Versicherungsschutz (versicherte Gefahren und Ergänzungen des Versicherungsumfangs) bei einem anderen Versicherer.

C 13.3 Leistungsumfang

- C 13.3.1 Der Versicherer leistet im Schadenfall auf Basis des beantragten Versicherungsschutzes. Zahlungen der Vorversicherung werden auf die Leistung angerechnet. Eine abgezogene Selbstbeteiligung wird nicht erstattet.
- C 13.3.2 Eine nachträgliche Verringerung des Versicherungsschutzes der Vorversicherung, bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- C 13.3.3 Leistungen aus der Differenzdeckung werden nicht erbracht, wenn
 - C 13.3.3.1 der Schaden vor der Antragstellung des vorliegenden Vertrages eingetreten ist;
 - C 13.3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
 - C 13.3.3.3 der andere Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge,

- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

C 13.4 Verhalten im Schadenfall

C 13.4.1 Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall zunächst dem anderen Versicherer anzuzeigen. Sobald er informiert wurde, dass der Schaden nicht oder nicht in vollem Umfang reguliert wird, muss er uns diese Mitteilung unverzüglich einreichen.

C 13.4.2 Die übrigen Obliegenheiten nach Teil B 3.3 bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

C 13.5 Beginn und Ende

C 13.5.1 Dieser Schutz beginnt am Tag nach der Antragsstellung für den vorliegenden Vertrag.

C 13.5.2 Dieser Schutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des vorliegenden Vertrages. Er endet schon früher mit Zugang der Mitteilung beim jeweiligen Vertragspartner, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherer

- von der Wohngebäudeversicherung zurücktritt,
- seine Vertragserklärung widerrufen bzw. den Antrag ablehnt.

C 13.5.3 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz, ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

C 14 Besondere Bedingungen zum Basis-Versicherungsschutz

C 14.1 Allgemeine Grundlagen

Es gelten die Besonderen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

C 14.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch die versicherten Gefahren nach Teil A 1 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Abweichend von Teil A leistet der Versicherer im Basis-Versicherungsschutz nur Entschädigung

C 14.2.1 in der Gefahr Feuer nach Teil A 3 für Schäden durch

- Brand
- Blitzschlag
- Überspannung durch Blitz
- Explosion
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, deren Teile oder Ladung
- radioaktive Isotope

Der Versicherungsschutz für darüber hinaus mitversicherte Schäden nach Teil A 3 entfällt.

C 14.2.2 in der Gefahr Leitungswasser nach Teil A 4 für Schäden durch

- Leitungswasser
- Bruch innerhalb von Gebäuden
- Bruch an Armaturen innerhalb von Gebäuden

- Bruch außerhalb von Gebäuden

Der Versicherungsschutz für darüber hinaus mitversicherte Schäden nach Teil A 4 entfällt.

C 14.2.3 Der Versicherungsschutz für Schäden durch Elementargefahren (Extremwetter) nach Teil A 5.4 entfällt vollständig.

C 14.2.4 Der erweiterte Versicherungsschutz nach Teil A 6 entfällt.

C 14.2.4.1 Mitversichert ist jedoch der Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit nach Teil A 6.1:

Der Versicherer verzichtet unabhängig von der Höhe des Schadens bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften (siehe A 22) oder anderer Obliegenheiten (siehe Teil B 3.3).

C 14.3 Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet abweichend von Teil A 12 **nur** Entschädigung für

- Aufräumungs- und Abbruchkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
- Bewachungskosten
- Feuerlöschkosten
- Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden
- Kosten für Dekontamination des Erdreichs
- Transport- und Lagerkosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

C 14.4 Sachverständigenverfahren

Abweichend von Teil A 20.6 trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Der Versicherer ersetzt den Kostenanteil des Versicherungsnehmers nicht.